



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. März 2022

Resolution 2628 (2022)

**verabschiedet auf der 9009. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. März 2022**

*Der Sicherheitsrat,
unter Hinweis*



2. *unterstreicht* die Bedeutung von Fortschritten in Bezug auf die nationalen Prioritäten, darunter die Nationale Sicherheitsarchitektur, der Übergangsplan für Somalia, der neunte Nationale Entwicklungsplan, die Einigung über ein föderales Polizei- und Justizsystem, Steuerföderalismus, Macht- und Ressourcenteilung, die Überprüfung der Verfassung und die lokale und nationale Aussöhnung, *begrüßt* in dieser Hinsicht den am 27. Mai 2021 vereinbarten Fahrplan und *fordert* Somalia *nachdrücklich auf*, ihn unverzüglich umzusetzen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, konstruktive und wirksame Teilhabe der Frauen und die Inklusion aller Somalierinnen und Somalier, einschließlich Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebener und Flüchtlinge, bei der Konfliktprävention und -beilegung, den Aussöhnungsprozessen, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen und anderen politischen Prozessen sind, *anerkennt* den Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann, und *fordert* Somalia *auf*, für ein sicheres Umfeld zu sorgen, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen frei arbeiten können, und sie vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen;

4. *bekräftigt* sein Ziel, Somalia in die Lage zu versetzen, die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen, indem es unter anderem die führende Rolle bei der Bekämpfung und Überwindung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung übernimmt, so auch durch die Durchführung von Militäroperationen zur Schwächung der Fähigkeiten Al-Shabaabs, und *fordert* Somalia *nachdrücklich auf*, die von der internationalen Gemeinschaft gebotene Gelegenheit und Unterstützung zu nutzen, um der Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur sowie der Aufstellung rechenschaftspflichtiger, finanzierbarer und fähiger Sicherheitskräfte Vorrang einzuräumen, damit die ATMIS ihre schrittweise Personalverringerung fortsetzen und Somalia die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen kann;

5. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, dafür zu sorgen, dass für die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, einschließlich der Befehls-, Kontroll- und Koordinierungsmechanismen, die erforderlich sind, um die Planung, Abhaltung und Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der ATMIS sowie den Ausbau der erforderlichen Fähigkeiten für logistische Unterstützung zu ermöglichen;

6. *unterstreicht* die Hauptverantwortung der somalischen Staatsorgane für den Schutz von Zivilpersonen und *unterstreicht ferner*, wie wichtig es ist, Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, mit der koordinierten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft schrittweise mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit zu übernehmen und einen strategischen Plan mit klaren Zielvorgaben und Zeitplänen zu erarbeiten und umzusetzen, um neue Sicherheitskräfte aufzustellen, gegebenenfalls bestehende Kräfte zu integrieren und die bestehenden und die neu aufgestellten Kräfte auszubilden und auszurüsten, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Bundesregierung Somalias, folgende zusätzliche Kräfte aufzustellen:

- a) 3.850 Sicherheitskräfte bis Dezember 2022;
- b) 8.525 Sicherheitskräfte bis September 2023;
- c) 10.450 Sicherheitskräfte bis Juni 2024;

8. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, gemeinsam mit den föderalen Gliedstaaten an dem Verfahren für die Kräfteaufstellung und die Integration regionaler Kräfte zu arbeiten, eingedenk der Notwendigkeit, die Kapazitäten und Fähigkeiten innerhalb eines

Zeitrahmens auszubauen, der mit dem Gemeinsamen Vorschlag und dem Einsa

Al-Shabaab und mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) verbundene Organisationen

18. *verurteilt mit allem Nachdruck* die von Al-Shabaab verübten gezielten Angriffe auf Sicherheitskräfte und Terroranschläge gegen Regierungsbedienstete, Zivilpersonen und zivile Infrastrukturen in Somalia und der Gesamtregion sowie die Fälle von Geiselnahmen und Entführung von Zivilpersonen und Mitarbeitern von UN-Organisationen und anderen internationalen Organisationen und *stellt mit Besorgnis fest*, dass diese Aktivitäten eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Somalia sowie für die Stabilität, Integration und Entwicklung der Region darstellen und das humanitäre Leid noch verschlimmern;

19. *bekräftigt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia trägt, und *fordert Somalia auf*, die Anstrengungen zur Bekämpfung Al-Shabaabs und mit ISIL verbundener Organisationen umfassend zu priorisieren, zu koordinieren und zu verstärken, unter anderem auch durch Militäroperationen zur Schwächung der Fähigkeiten dieser Organisationen und zur Unterbindung ihres Zugangs zu Finanzmitteln, Waffen und Munition, und dabei seine Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, vollständig einzuhalten;

20. *bekräftigt*, dass alle Staaten terroristische Handlungen verhüten und unterbinden müssen, *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Übereinkommen betreffend den Terrorismus sowie mit den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 1373 (2001), Maßnahmen gegen Al-Shabaab und mit ISIL verbundene Organisationen in Somalia zu ergreifen, und *bekräftigt ferner*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit der Charta der Vereinten Nationen und allen sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen;

21. *ersucht* Somalia, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen 1373 (2001), 2178 (2014) und 2462 (2019), und *fordert Somalia nachdrücklich auf*,



b) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, Sicherheit für den politischen Prozess auf allen Ebenen, einschließlich Stabilisierungsmaßnahmen, Aussöhnung

26. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, bis zum 31. Dezember 2022 bis zu 19.626 Uniformierte zu entsenden, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, und ~~durch~~ ~~den~~ ~~DE~~ ~~BM~~ ~~7~~ ~~1~~ ~~06~~ ~~ST~~ ~~7~~ ~~0~~ ~~5~~ ~~F~~ ~~ür~~ ~~le~~ ~~DE~~ ~~BD~~ ~~0~~ ~~7~~ ~~8~~ ~~in~~ ~~BO~~ ~~BF~~ ~~E~~ und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union *zu eigen*, die Personalstärke zu diesem Datum um 2.000 zu verringern;

27. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. März 2023 bis zu 17.626 Uniformierte zu entsenden, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten;

28. *stellt fest*, dass in dem Gemeinsamen Vorschlag und dem Einsatzkonzept weitere Verringerungen vorgesehen sind, nämlich eine Verringerung auf 14.626 Uniformierte, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, bis zum Ende der Phase 2 (September 2023), auf 10.626 Uniformierte, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, bis zum Ende der Phase 3 (Juni 2024) und auf Null bis zum Ende der Phase 4 (Dezember 2024), und *bekundet seine Absicht*, diese Personalverringerungen unter Berücksichtigung der Situation in Somalia und der in Ziffer 51 dargelegten regelmäßigen gemeinsamen technischen Bewertungen zu genehmigen;

29. *ersucht* die Afrikanische Union, durch die Schaffung der entsprechenden Strukturen dafür zu sorgen, dass Folgendes gegeben ist:

a) eine klare Aufsicht über die ATMIS sowie Rechenschaftsmechanismen für die Mission und ihre Kontingente;

b) eine klare Befehlsgewalt und Kontrolle der Mission und die operative Koordination zwischen ihren Kontingenten;

c)

32. *fordert die ATMIS auf*, für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und für umgehende und gründliche Untersuchungen und die Meldung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Kräfte der ATMIS zu sorgen sowie höchste Standards bezüglich Trans-

polizeilichen Aufgaben der ATMIS zu unterstützen, die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias zu verstärken und über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen in Somalia bis zu 13.900 somalische Sicherheitskräfte zu unterstützen, darunter einen angemessenen Teil der Angehörigen der Staats- und Bundespolizei, die im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur formell in die somalischen Sicherheitskräfte integriert sind und die aktiv an gemeinsamen oder koordinierten Einsätzen mit der ATMIS teilnehmen, die direkt der Umsetzung des Übergangsplans für Somalia dienen;

38. *bekundet seine Absicht*, eine Erhöhung der Zahl der somalischen Sicherheitskräfte, die für eine Unterstützung durch das UNSOS nach Ziffer 37 in Betracht kommen, in Erwägung zu ziehen, vorbehaltlich Fortschritten bei der Kräfteintegration und -aufstellung gemäß den Ziffern 7 und 8 und beim Abbau des uniformierten Personals der ATMIS nach den Ziffern 26 und 27;

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die ATMIS und die somalischen Sicherheitskräfte mit dem UNSOS bei der Erbringung logistischer Unterstützung zusammenarbeiten, unter anderem indem sie das UNSOS in die Planung militärischer Einsätze einbeziehen, die Sicherheit von Konvois und Flugfeldern und den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten und die Hauptversorgungswege schützen;

40. *unterstreicht*, dass die Nachhaltigkeit der Unterstützung im Bereich Frieden und Sicherheit durch die Umsetzung der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen verbessert wird, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen, eingedenk des Aufrufs des Generalsekretärs, die Feldeinsätze bis 2030 auf erneuerbare Energien umzustellen, um die im Klima-Aktionsplan 2020-2030 des Sekretariats der Vereinten Nationen festgelegten Ziele zu erreichen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte durch Ausbildung, Ausrüstung und Mentoring fortzusetzen, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten;

42. *unterstreicht*, dass Aufsicht und Rechenschaftspflicht, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, den Eckpfeiler der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und Somalia bilden sollen, *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und *ersucht* Somalia und die Afrikanische Union, mit den Vereinten Nationen eine aktualisierte Vereinbarung über die Voraussetzungen zu schließen, unter denen die Vereinten Nationen Unterstützung für Somalia bereitstellen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und sachverständiger Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der ATMIS im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union;

Internationale Unterstützung

44. *begrüßt* die insbesondere durch die Europäische Union in den letzten 15 Jahren bereitgestellte fortgesetzte finanzielle Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

Entscheidungsprozesse der ATMIS einzubinden, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Unterstützung mit Finanzmitteln und Gerät streng zu überwachen und Rechenschaft darüber abzulegen;

45. *legt* den Mitgliedstaaten, einschließlich neuer Geber, *eindr* ~~in (Einfl-)600(Einfl)satz~~ ~~100reW*nBF~~ ~~91025n(0)450n(Ge)~~

